

Sonderpädagogisches Konzept Primarschule Benken

Änderungshistorie

Aktivität	Schuljahr	Abnahme
Erstellt	SJ 2009/2010	Schulpflege, SJ2009/2010
Angepasst	SJ 2013/2014	Schulpflege, SJ2013/2014
Anpassung	Oktober, SJ 2019/2020	Schulpflege, SJ2019/2020
Vollständige Überarbeitung	SJ 2023 / 24	Schulpflege, 22.02.2024

Inhalt

1	Ausgangslage und Zielsetzung	4
2	Erhebung sonderpädagogischer Bedürfnisse	4
2.1	Unterscheidung integrative Schulform – integrative Sonderschulung.....	4
2.2	Schulisches Standortgespräch (SSG)	5
3	Angebote	5
4	Integrative Förderung	5
4.1	Ressourcen.....	5
4.2	Ziele von IF im Kindergarten und auf der Primarschulstufe	5
4.3	Formen	6
4.3.1	Lerninsel.....	6
5	Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Ziele	7
5.2.1	Begabungsfördernder Unterricht.....	7
5.2.2	Begabtenförderung	7
5.3	Formen	7
5.4	Ressourcen und Zuständigkeiten	7
5.5	Forscherclub.....	7
6	Deutsch als Zweitsprache	8
6.1	Allgemeines	8
6.2	Ziele	8
6.3	Formen	8
6.3.1	DaZ im KG.....	8
6.3.2	Anfangsunterricht.....	8
6.3.3	Aufbauunterricht	8
6.4	Ressourcen und Zuständigkeit.....	9
7	Therapien	9
7.1	Allgemeines	9
7.2	Logopädie	9
7.2.1	Ziele.....	9
7.2.2	Formen.....	9
7.2.3	Ressourcen und Zuständigkeit.....	10
7.3	Psychomotoriktherapie	11
7.3.1	Ziele.....	11
7.3.2	Formen.....	11
7.3.3	Ressourcen und Zuständigkeiten.....	11
7.4	Audiopädagogische Angebote	12
8	Integrierte Sonderschulung	12
9	Ressourcen und Finanzen	12
10	Vikariate	12
11	Aufgaben und Pflichten	13

11.1	Die Schulpflege	13
11.2	Die Schulleitung	13
11.3	Die Schulische Heilpädagogin	13
11.4	Die Klassenlehrperson	14
11.5	Die DaZ-Lehrperson	15
11.6	Die Therapeutin (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie u.a.)	15
11.7	Eltern und Kind.....	15
12	Austausch und Termine.....	15
13	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide.....	16
13.1	Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe.....	16
13.2	Überspringen einer Klasse.....	16
13.3	Dispensation von einem Fach	16
13.4	Zeugnisse für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	17
13.5	Nachteilausgleich.....	17
14	Qualitätssicherung	18
14.1	Evaluation	18

1 Ausgangslage und Zielsetzung

1.1. Allgemeines

Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen. Sie anerkennt, dass SuS in einer Regelklasse sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller SuS und nutzt die Chancen der Gemeinschaft.

Die Primarschule Benken geht vom Grundsatz aus, dass alle Kinder in ihren Personal-, Sozial-, Sach- und Methodenkompetenzen gefördert werden.

Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse gemäss LP21, als auch an den individuellen Voraussetzungen der SuS.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei SuS werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.

Ergänzend und begleitend werden die Kinder von verschiedenen Fachpersonen wie einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen (SHP), einer Logopädin oder einem Logopäden oder einer DaZ-Lehrperson unterstützt. Von den Eltern und Kindern wird eine kooperative und unterstützende Haltung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten für diese Förderung durch die Schule erwartet.

1.2. Umschreibung Sonderpädagogik

Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter kognitiver Begabung oder Leistungsschwäche, der Notwendigkeit Deutsch als Zweitsprache zu erwerben, auffälliger Verhaltensweisen oder ein körperliches Handicap.

Die Förderung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote sind im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet (§33 VSG). Es ist deshalb sowohl die Aufgabe der allgemeinen Pädagogik, wie auch der Sonderpädagogik, Bedürfnisse von SuS ernst zu nehmen und im Unterricht optimale Bedingungen zu schaffen.

Ein individualisierender Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die persönliche Entwicklung jedes Kindes. Das vorliegende Konzept beschreibt die für die sonderpädagogische Förderung erforderlichen Grundlagen.

1.3. Zweckverband

Die Primarschule Benken ist Mitglied des *Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen*, in welchem auch die Heilpädagogische Schule für Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in Humlikon, der Schulpsychologische Dienst in Andelfingen mit der Psychomotorik Therapiestelle (PMT) und dem Logopädischen Dienst (LD).

2 Erhebung sonderpädagogischer Bedürfnisse

2.1 Unterscheidung integrative Schulform – integrative Sonderschulung

Grundsätzlich wird unterschieden, ob das Kind einen Sonderschulstatus (ISR) aufweist, oder ob es in der Regelklasse unterrichtet wird und zusätzliche Unterstützung, bzw. Förderung nötig hat.

2.2.1. ISR-Status

Der Förderbedarf wird an einem SSG erhoben. Nach erfolgter Abklärung durch den SPD wird eine Empfehlung für einen ISR Status ausgesprochen. Die Schulpflege beschliesst den Status und bewilligt die für die Förderung notwendigen zusätzlichen Ressourcen (Siehe detaillierter Ablauf gemäss Diagramm im Anhang). Der/die SHP ist verantwortlich für die Fallführung. Dies beinhaltet das Organisieren der SSG, das Erarbeiten der Förderplanung mit den individuellen Lernzielen, sowie deren Überprüfung und Anpassung. Die KLP, die Eltern und die Fachkräfte, welche mit dem Kind arbeiten, sind über die Lernziele informiert.

2.2.2. Regelschüler/Regelschülerin

Der Förderbedarf wird an einem SSG erhoben. Eine Abklärung beim SPD ist nicht zwingend notwendig, im Zweifelsfalle oder bei Uneinigkeit aber empfohlen (Siehe Ablaufdiagramm in Anhang). Die Verantwortung für die Förderung liegt bei der Klassenlehrperson. Die SHP unterstützt in Absprache mit der Lehrperson das Kind im Rahmen der regulären IF Stunden, welche durch das VSA gesprochen werden (zugeteilte VZE gemäss VZE Tool). Elterngespräche werden durch die Lehrperson organisiert. Für ein SSG mit einem erweiterten Teilnehmerkreis kann die Schulleitung mit einbezogen und die Gesprächsführung übertragen werden.

2.2 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Standortgespräche werden die Formulare des VSA verwendet, bzw. die kommunal adaptierte Version.

Das SSG dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist das SSG verbindlich. Am Standortgespräch nehmen alle für das Setting oder die Situation relevanten Fachpersonen teil, z.B. SHP, Logo, PMT, SPD, ...

Am Standortgespräch werden Ziele und Verantwortlichkeiten festgelegt.

3 Angebote

Förderangebote der Schule Benken:

Angebot	Abkürzung
Integrative Förderung, inkl. Lerninsel	IF
Deutsch als Zweitsprach	DaZ
Begabungs- und Begabtenförderung	BBF
Logopädie	Logo
Psychomotorik	PMT
Audiopädagogischer Dienst (APD)	APD
Psychotherapie	PT

4 Integrative Förderung

4.1 Ressourcen

Damit das Angebot der IF wirksam werden kann, ist auf der Kindergarten- und Primarstufe ein Minimum an personellen Ressourcen (Anzahl Vollzeiteinheiten (VZE) pro 100 SuS) vorgeschrieben. Der Anteil an VZE, die für die IF eingesetzt werden, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinausgehen.

Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien nach § 11 VSM nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang dieser Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen (Gemeindeeigene VZE gemäss § 2d Abs. 2 lit. e LVPO). Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch das VSA und geschieht im Rahmen des VZE Tools. Daneben besteht auch die Möglichkeit, von den durch das VSA nach § 2c Abs. 3 LPVO zusätzlich zugeteilten VZE Gestaltungspool für die IF einzusetzen.

4.2 Ziele von IF im Kindergarten und auf der Primarstufe

Kindergarten

Die IF auf der Kindergartenstufe wirkt präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen, so dass die Kinder beim Übertritt in die Primarstufe möglichst gut auf die Lernanforderungen in der ersten Klasse vorbereitet sind.

Primarschule

Auf der Primarstufe versteht sich die Integrative Förderung als eine erweiterte Unterstützung beim Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen der SuS. Besonderes Gewicht kommt dabei den Unterrichtsbereichen Sprache und Mathematik zu. Bestandteil ist ebenso die fallbezogene Begleitung und Unterstützung der Lehrpersonen und Eltern.

4.3 Formen

Die Form der Förderung wird situationsbedingt gewählt.

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der SuS oder bei schwierigen Schulsituationen
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson
- Förderung von SuS in Fördergruppen oder einzeln
- Lerninsel

4.3.1 Lerninsel

4.3.1.1 Allgemeines

Die Lerninsel ist ein Lern- und Arbeitsort für Kinder mit speziellen Bedürfnissen im Lernprozess, die nicht gut im Klassenverband ihre Aufgaben erledigen können oder noch spezielle Hilfestellungen nötig haben.

4.3.1.2 Ziele

- Die SuS erarbeiten oder vertiefen ein Thema, mit Unterstützung der Heilpädagogin.
- Die SuS haben mindestens ein bis zwei Aufgaben fertig erledigt.
- Die SuS arbeiten leise und konzentriert, wenn sie eine Aufgabe mitbringen.

4.3.1.3 Formen

- Die Lerninsel ist für alle SuS jeder Klassenstufe offen.
- Die SuS arbeiten in einer kleinen Gruppe oder selbständig, in Begleitung der SHP, an ihren Aufgaben vom Wochenplan oder an vorbereiteten individuellen Förderaufgaben.
- Die SuS kommen mit einem farbigen Zettel und ihrem Material in die Lerninsel.
 - Gelb: selbständiges Arbeiten am Wochenplan
 - Orange: Förderung eines abgemachten Themas
 - Grün: Wochenplan mit einer kurzen geführten Repetition oder Einführung

4.3.1.4 Ressourcen / Zuständigkeiten

- Die Lerninsel ist nach Möglichkeit an drei bis vier Tagen pro Woche für mind. eine Lektion offen. Die dafür benötigten Lektionen werden aus dem Pool der regulären SHP Stunden genommen.
- Es können maximal sechs Kinder, aus den verschiedenen Klassen, in die Lerninsel kommen.
- Wenn möglich sollen die Kinder bei der SHP angemeldet werden. Sie können auch spontan, während der Lektion geschickt werden. Die SHP informiert in der grossen Pause die LP über freie Plätze.
- Die Aufgaben werden in Absprache mit der Klassenlehrperson festgelegt und mitgegeben. Die Art der Aufgaben (Wochenplan/Förderaufgaben) werden von Mal zu Mal zwischen der KLP und der SHP besprochen.
- Nach der Lerninsel erhält die KLP von der SHP ein Feedback über den Stand der Arbeit.
- In der zweiten Wochen nach den Sportferien werden die Erstklässler eine Woche lang in die Lerninsel eingeführt. Für die Kinder der anderen Klasse ist in dieser Woche keine Lerninsel.

5 Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

5.1 Allgemeines

Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für begabte SuS, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Begabung beschreibt das Potential eines Individuums zu ungewöhnlicher oder auffälliger Leistung (Stamm, 1999, S. 10).

Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn SuS in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind.

Wenn SuS in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe in ausgeprägtem Masse voraus sind, wird dieser Vorsprung als ausgeprägte Begabung oder Hochbegabung bezeichnet.

Die Begabtenförderung ist Teil der Integrativen Förderung (VSM § 2). Die Gemeinden können jedoch weiterhin Angebote zur Begabtenförderung durchführen, welche über die in der Verordnung genannten Massnahmen hinausgehen (VSM § 5).

5.2 Ziele

5.2.1 Begabungsfördernder Unterricht

Begabungen der SuS wahrnehmen und fördern

- Interessen der SuS stärken.
- In einem dialogischen Austausch entwickeln Kinder hinsichtlich ihrer Stärken ein gesundes Selbstbild und -bewusstsein.
- Ermöglichen, dass Basislernziele von allen erreicht werden und von vielen überschritten werden dürfen.
- Individualisierter Unterricht, der Enrichment (Anreicherung), Akzeleration (Beschleunigung) und Compacting (Verdichtung) berücksichtigt.

5.2.2 Begabtenförderung

- Lernräume oder -situationen anbieten, welche das vorherrschende Lernniveau der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und Entwicklung ermöglichen.
- Wissen und Können im Spezialgebiet der SuS fördern.
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen.

5.3 Formen

Begabungsförderung sieht sich als gesamthafte Anliegen integrativ im Regelunterricht verankert. Sie berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der SuS. Ein grosser Teil der begabten und hochbegabten SuS wird im Rahmen des Regelunterrichts gefördert. Das Ausbleiben einer besonderen Massnahme bedeutet nicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler deshalb nicht gefördert wird.

SuS mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, benötigen weitere Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung. Diese Kinder brauchen besondere Fördermassnahmen, um in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung unterstützt zu werden. Diese Förderung kann separativ im Rahmen der IF erfolgen.

5.4 Ressourcen und Zuständigkeiten

Für die Identifikation von begabten und hochbegabten SuS kann der schulpyschologische Dienst beigezogen werden. Die Fachpersonen des SPD können die notwendigen Abklärungen vornehmen und sowohl die Eltern wie auch die Lehrperson beraten.

Zu den Aufgaben der Lehrperson zählen das Erkennen, Erfassen und Fördern der verschiedenen Begabungen der SuS. Unterstützt wird sie dabei durch die SHP. Im Gespräch legen die Lehrpersonen die Förderziele in Abstimmung mit den Eltern gemeinsam fest.

Der/die SHP ist für die Förderung von SuS n mit ausgeprägten Begabungen/Hochbegabung zuständig. Die individuellen Lern- und Förderziele, die Massnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Schulischen Standortgespräch festgelegt und regelmässig überprüft.

5.5 Forscherclub

Der Forscherclub ist ein kostenloses, situatives und zeitlich begrenztes Angebot der Schulgemeinde Benken. SuS erhalten auf Empfehlung der Klassenlehrperson die Möglichkeit, jeweils für ein Semester an diesem Förderangebot teilzunehmen. Der Forscherclub findet einmal in der Woche während zwei Lektionen und in der Regel während des Unterrichts statt. Er wird durch eine Fachlehrperson geleitet. Die Eltern müssen ihre Einwilligung mit einer Unterschrift bestätigen.

6 Deutsch als Zweitsprache

6.1 Allgemeines

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht in der Zürcher Volksschule. Durch die DaZ-Angebote werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) aufzubauen.

6.2 Ziele

Die SuS können dem Regelunterricht erfolgreich folgen, lernen und sich im deutschsprachigen Umfeld verständigen.

6.3 Formen

Die Formen des DaZ-Unterrichtes richten sich nach den Sprachkenntnissen der SuS, bzw. deren Dauer seit der Ankunft im deutschsprachigen Raum.

6.3.1 DaZ im KG

Integrativer DaZ Unterricht: Kindergartenkinder, die nur wenig oder kein Deutsch können, erhalten einzeln oder in Gruppen eine zusätzliche Förderung durch eine DaZ-Lehrperson.

6.3.2 Anfangsunterricht

Lernende, die Deutsch neu lernen, erhalten nach Möglichkeit täglich in Gruppen (im Ausnahmefall auch einzeln) DaZ-Unterricht. Der Anfangsunterricht folgt einem sprachdidaktisch fundierten Aufbau, wie er in den obligatorischen DaZ-Lehrmitteln und -materialien zu finden ist. Der Unterricht orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und am fächerübergreifenden Sprachhandeln.

Im Anfangsunterricht wird möglichst früh eine Verbindung zum Regelunterricht hergestellt, damit die SuS sprachlich, stofflich und sozial den Anschluss an die Regelklasse finden. Die beteiligten Lehrpersonen besprechen im SSG die Förderziele des DaZ und des Besuchs in der Regelklasse.

Der Anfangsunterricht dauert in der Regel ein halbes bis maximal ein Jahr.

6.3.3 Aufbauunterricht

Die DaZ-Lehrperson fördert die SuS im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan, der auf einem SSG und einer Sprachstandserhebung beruht. Die Themen haben in diesem Unterricht einen starken Bezug zum Regelunterricht und dienen der Vertiefung der Deutschkompetenzen der SuS.

In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die SuS darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten. Bei Bedarf werden Lerneinheiten aus den Teilen der DaZ-Lehrmittel für Fortgeschrittene durchgearbeitet.

6.4 Ressourcen und Zuständigkeit

Wenn ein Kind DaZ-Unterricht erhalten soll, ist ein strukturiertes Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht erforderlich.

Wenn Kinder ohne Deutschkenntnisse neu zuziehen, führt die Schulleitung oder die Klassenlehrperson ein Erstgespräch mit den Eltern durch (SSG). Möglicherweise bestehen Unterlagen von vorangehenden Schulen, welche für die Zuteilung zum DaZ Unterricht berücksichtigt werden.

Zur Einschätzung des Sprachstandes und damit verbunden der Weiterführung oder Beendigung des DaZ Unterrichtes wird das Instrumentarium Sprachgewandt eingesetzt.

Lernende, die gemäss Sprachstandserhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in der Regel in folgendem Masse.

- DaZ auf der Kindergartenstufe: 2 Wochenlektionen
- DaZ-Anfangsunterricht: wenn möglich gem. VSA 1 Lektion pro Tag
- DaZ-Aufbauunterricht: ca. 2 Wochenlektionen

Die Schulleitung beantragt bei der Schulpflege die benötigten DaZ-Lektionen.

Über das schulische DaZ Angebot hinaus besteht die Möglichkeit für fremdsprachige Kinder an Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) zu besuchen, welche vom Kanton organisiert werden.

7 Therapien

7.1 Allgemeines

Therapien unterstützen Kinder mit spezifische Förderbedarf. Zu den schulischen Therapien zählen die Logopädie und die Psychomotoriktherapie. Ein ausserschulisches Angebot bildet die Psychotherapie.

7.2 Logopädie

7.2.1 Ziele

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Begriffsbildung, Kommunikation und Mundmotorik behandelt. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

7.2.2 Formen

Die Form der Logopädie kann je nach individuellen Bedürfnissen der Kinder in der Umsetzung variieren.

7.2.2.1 Abklärungen

Im zweiten Kindergarten wird eine Reihenuntersuchung durchgeführt. Dabei wird ein Screeningverfahren verwendet. Hier werden Die Aussprache, die phonologische Bewusstheit und die sprachlichen Kompetenzen Wortschatz, Grammatik, Sprachverständnis und die Merkfähigkeit untersucht. Treten dabei Befunde zutage, wird nach einer Besprechung mit den Lehrpersonen und den

Eltern eine genauere Diagnostik durchgeführt. Wird aufgrund der Reihenuntersuchung eine Nachkontrolle empfohlen, wird diese in der Verantwortung der Logo-LP geplant und durchgeführt.

Die verwendeten Verfahren richten sich nach dem Befund, dem Alter des Kindes und verschiedener anderer Faktoren. (z.B. die Patholinguistische Diagnostik von Kauschke und Siegmüller, der TROG-D, der SET und der SETK)

Danach wird in einem Gespräch mit allen beteiligten Personen entschieden, ob eine logopädische Förderung angeraten ist.

Ab der zweiten bis zur fünften Klasse wird die Lese- und Schreibkompetenz mit dem Basler-Test untersucht. Dies sowohl zur Identifikation von Kindern mit Förderbedarf als auch einer Standortbestimmung der Schulklassen. Die Durchführung der Baslertests obliegt der Klassenlehrperson, die Auswertung bei der Logo-LP. Für die Durchführung der einzelnen Tests (z.B. Lesefertigkeiten) kann die Unterstützung einer zweiten Person zugezogen werden (LP, Logo, SHP).

Die Ergebnisse der Baslertests werden den Eltern offengelegt.

Sind nach Einschätzung der Lehrpersonen und nach einer logopädischen Unterstützung durch Logo Kinder in diesen Bereichen auffällig, kann die Vorstellung beim SPD erfolgen. Dort ist die Diagnosestellung einer Lese-Rechtschreibstörung möglich.

Nach Absprache mit den Eltern und den Lehrpersonen sind individuelle Abklärungen oder Überprüfungen zu jeder Zeit möglich.

7.2.2.2 Einzeltherapie oder Gruppentherapie

Die logopädische Therapie hat das Ziel, Strategien im Umgang mit den individuellen Lese- und Schreibkompetenzen zu erarbeiten und anzuwenden.

Daneben steht die Bandbreite logopädischer Förderung in allen Gebieten wie z. B. Aussprache und Stottern zur Verfügung.

Die logopädische Förderung findet einzeln oder in kleinen Gruppen statt.

Die Förderung wird von Gesprächen mit den Eltern, der SHP und den Lehrpersonen begleitet.

Dabei werden mögliche weitere Unterstützung im Unterricht durch individuelle Unterrichtsgestaltung und im familiären Umfeld erarbeitet.

7.2.2.3 Prävention

Die Logo-Lehrperson berät Lehrpersonen und Eltern und pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit der/dem SHP, den Lehrpersonen und allen beteiligten im Förderbereichen. Zur Prävention kann logopädische Förderung auch in Klassen oder Halbklassen durchgeführt werden. Dort können z.B. die Mundmotorik gefördert oder bestimmte Themen der Rechtschreibung bearbeitet werden.

7.2.3 Ressourcen und Zuständigkeit

Die VZE für Therapien werden kommunal gesprochen. Der Kanton legt das Maximum fest (VZE Tool).

Da die Logopädie durch den Logopädischen Dienst organisiert wird, müssen die entsprechenden Lektionen jährlich bis zum 31. Januar angemeldet werden. Zusätzliche Lektionen, welche für ein ISR-Setting gesprochen werden, laufen nicht über diesen Pool und müssen separat bestellt werden.

Die Dauer einer Logo Therapie wird in den «Richtlinien zur Therapiedauer des Logopädischen Dienstes Andelfingen» festgelegt. Sie richtet sich nach verschiedenen Faktoren.

Kinder mit einem ISR-Status oder einer diagnostizierten LRS oder einem vergleichbaren Status sollen nach 120 Lektionen ab Statusdiagnose eine Pause von einem Jahr einlegen.

Kinder ohne einen Status sollen nach 80 Lektionen eine Pause einlegen. 40 Lektionen entspricht etwa einem Schuljahr.

Abweichungen von dieser Regel sind im Einzelfall nach Absprache mit dem Logopäden in begründeten Fällen möglich.

7.3 Psychomotoriktherapie

7.3.1 Ziele

Sinn und Zweck der Psychomotoriktherapie (PMT) ist es, Kinder mit psychomotorischen Schwierigkeiten durch gezielte Therapie zu fördern. Diese Kinder fallen in der Schule durch Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten auf. Die Schwierigkeiten kommen im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung oder auch im sozialen und emotionalen Bereich zum Ausdruck. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist. Die PMT arbeitet mit dem Körper und unterstützt über die Bewegung und das Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung. Sie setzt bei den Stärken an.

Zuweisung wird an einem SSG entschieden, bei Bedarf in Anwesenheit einer Fachperson der PMT-Therapiestelle oder des Schulpsychologischen Dienstes.

Die Überprüfung und Anpassung der der PMT-Therapie obliegt der Therapeutin/dem Therapeuten. Diese/dieser nimmt an den SSG und den Sonderpädagogischen Sitzung der Schule teil.

Der Austausch mit der KLP wird aktiv gepflegt.

7.3.2 Formen

- Einzeltherapie (wenn, dann meist nach einer gewissen Zeit Wechsel zu Gruppentherapie)
- Gruppentherapie (2-er bis 3-er Gruppen)
- Grossgruppe mit max.8 Kindern mit zwei Therapeutinnen im Anschluss eines Therapiesettings möglich
- Integrative Förderung von kleinen Gruppen
- PMT Projekt im Kindergraten und der 1. Klasse (Screening)
- Präventionsprojekte im Klassenverband
- Fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen

7.3.3 Ressourcen und Zuständigkeiten

Die VZE für Therapien werden kommunal gesprochen. Der Kanton legt das Maximum fest.

Da die PMT durch die Psychomotoriktherapiestelle organisiert wird, müssen die entsprechenden Lektionen jährlich bis zum 31. Januar angemeldet werden.

Zusätzliche Lektionen, welche für ein ISR-Setting gesprochen werden, laufen nicht über diesen Pool und müssen separat bestellt werden.

Eine PMT dauert in der Regel 1 bis 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein. Die Anzahl der wöchentlichen zur Verfügung stehenden PMT-

Therapiektionen in den Gemeinden ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt.

7.4 Audiopädagogische Angebote

Für SuS mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung, bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung. Ansprechpartner für allfällige Beratung und Unterstützung ist das «Zentrum für Gehör und Sprache Zürich».

8 Integrierte Sonderschulung

Zur Zielgruppe der integrierten Sonderschulung gehören SuS mit einem hohen, besonderen Bildungsbedarf. Dieser steht in Zusammenhang mit einem Handicap (kognitive Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern- oder Sprachbehinderung), einer schweren Verhaltensauffälligkeit oder einer Verhaltensauffälligkeit, tiefgreifenden Entwicklungsstörung, z. B. Autismus). Für das Erreichen angemessener Entwicklungs- und Bildungsziele ist eine Massnahme der Sonderschulung notwendig. Im Rahmen einer fachlichen Abklärung muss sich die Durchführung einer integrierten Sonderschulung als realisierbare Form erweisen.

Für ein ISR-Setting empfiehlt der Schulpsychologische Dienst einen Sonderschulstatus für eine Schülerin oder einen Schüler. Dieser muss von der Schulpflege beschlossen und die entsprechenden Ressourcen gesprochen werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Schulleitung, die Förderplanung (Fallführung) bei der SHP.

9 Ressourcen und Finanzen

Die SL organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können nicht ausgeschöpfte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (VZE Tool).

Zusätzliche Lektionen für ein ISR Setting werden über das VSA angestellt.

Die Anzahl DaZ-Lektionen wird halbjährlich durch die SL überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Logo und PMT werden durch Therapeutinnen der Fachstellen gemäss bestelltem Pensum erteilt.

Innerhalb des VZE-Pools der Therapien werden die PMT durch die SL verwaltet.

Die SL legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den betroffenen Therapeutinnen und Klassen- und Fachlehrpersonen fest.

Die SL rapportiert jährlich an die Schulpflege und informiert die Ressortverantwortliche regelmässig und bei besonderen Vorkommnissen.

10 Vikariate

Bei Absenzen der SHP oder der DaZ-Lehrperson wird gemäss kantonalen Richtlinien ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet. Logo und PMT wird durch die Fachstellen geregelt.

11 Aufgaben und Pflichten

11.1 Die Schulpflege

- verfügt über eine Sonderschulung auf Empfehlung durch den Schulpsychologischen Dienst.
- stimmt über Anträge für Sonderschulung ab.
- informiert die Eltern schriftlich über sonderpädagogische Beschlüsse (mit Rechtsmittelbelehrung).
- befindet über externe Schulungen und Therapien, welche finanzielle Auswirkungen haben.
- stellt das Personal in Absprache mit der Schulleitung, an.
- bewilligt bei Bedarf Lektionen aus dem Gestaltungspool für zusätzliche Förder- und Unterstützungsmassnahmen wie z.B. Klassenassistenten.
- ist in Konfliktfällen Entscheidungsinstanz in Absprache mit der Schulleitung.

11.2 Die Schulleitung

- ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder und verwaltet die einzelnen Schülerdossiers.
- koordiniert alle sonderpädagogischen Massnahmen in systemischer Zusammenarbeit (ausser der externen Sonderschulung).
- ist Ansprechperson für sonderpädagogischen Massnahmen, befindet über Anträge der Schulischen Heilpädagoginnen und Lehrpersonen
- informiert die Schulpflege über sonderpädagogische Massnahmen und Therapien.
- beantragt beim Zweckverband die Lektionen für PMT und Logo.
- nimmt in schwierigen Situationen oder bei Uneinigkeit der Beteiligten am Standortgespräch teil.
- ist in Konfliktfällen Ansprechperson und Entscheidungsinstanz in Absprache mit der Schulpflege.
- führt MAG/MAB mit allen Fachpersonen durch (exkl. Angestellte des Zweckverbandes).
- ist verantwortlich für die Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung.

Im Falle der ISR übernimmt die Regelschule zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen.

Die SL ist zuständig für

- die Planung, Organisation und Durchführung der ISR in fachlicher wie auch in personeller Hinsicht,
- den Einsatz der Unterstützungsleistungen,
- die Organisation allfälliger Tagesstrukturangebote (wie Mittagstisch oder Hort).
- Die SL stellt sicher, dass durch eine SHP eine Förderplanung erstellt wird und SSG durchgeführt werden. Sie gewährleistet, dass besondere Massnahmen (wie spezifische Therapien oder Beratung und Unterstützung einer Sonderschule oder einer weiteren Fachstelle) durchgeführt werden.

11.3 Die Schulische Heilpädagogin

Sie hat die Hauptverantwortung in der Durchführung der sonderpädagogischen Förderung, ist im Bereich IF Ansprechperson und arbeitet mit allen Beteiligten eng zusammen.

Die SHP

- beteiligt sie sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen.
- arbeitet mit der Regelklassenlehrperson und den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und koordiniert den Informationsfluss zwischen diesen Beteiligten.
- führt bei Bedarf Lernstandserfassungen durch und meldet mögliche Anpassungen oder Veränderungen an Förderzielen und Massnahmen der Klassenlehrperson und der Schulleitung.
- organisiert und leitet das Schulische Standortgespräch bei Kindern mit hohem Förderbedarf

- und/oder ISR.
- nimmt an schulischen Standortgesprächen von Kindern mit Förderbedarf teil.
 - ist verantwortlich dafür, dass beim Schulischen Standortgespräch ein Protokoll mit den vereinbarten Zielen erstellt wird.
 - empfiehlt nach Absprache mit der KLP eine allfällige Abklärung beim schulpsychologischen Dienst in vorheriger Absprache mit der Schulleitung.
 - informiert die Schulleitung über die Notwendigkeit einer Schulischen Abklärung, über Förderziele und leitet das Protokoll mit den Vereinbarungen an die SL, SP und die Erziehungsberechtigten weiter.
 - definiert Förderziele, plant und organisiert Fördermassnahmen und stellt deren Umsetzung sicher.
 - nimmt an Gesprächen bzgl. differenziert zu betrachtenden Schullaufbahnentscheiden teil und bringt sich aktiv ein.
 - Hat die Verantwortung für die Anmeldung beim SPD

Die SHP ist hauptverantwortlich für die Förderplanung. Sie

- erhebt und dokumentiert die individuellen Förderziele und die Förderplanung.
- fördert und begleitet SuS mit besonderem Bildungsbedarf in Klassen-, Gruppen- und Einzelsituationen.
- beteiligt sie sich am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen.
- koordiniert zusätzliche Begleitung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf.
- stellt geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel für die SuS mit besonderem Bildungsbedarf bereit.
- verfasst den Lernbericht, welcher ein allfälliges Notenzeugnis ergänzt oder ersetzt.
- arbeitet mit der Regelklassenlehrperson, dem IF-Team und den Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und koordiniert den Informationsfluss zwischen diesen Beteiligten.
- arbeitet mit anderen Fachstellen zusammen (z.B. Fachärzten, SPD, behinderungsspezifischen Abklärungsstellen).
- ist Kontaktperson zu den Erziehungsberechtigten der SuS mit besonderem Bildungsbedarf in allen Belangen der individuellen Förderung.

11.4 Die Klassenlehrperson

- arbeitet mit der SHP und gegebenenfalls weiteren Fachpersonen eng zusammen.
- Beurteilt die Leistungen der SuS und spricht sich mit der SHP über spezifischen Förderbedarf und Schullaufbahnentscheide ab.
- organisiert und leitet die SSG (mit Ausnahme der oben genannten).
- ist verantwortlich dafür, dass beim SSG ein Protokoll mit den vereinbarten Zielen erstellt wird.
- Werden vorgeschlagene SoP Massnahmen durch die Eltern aktiv abgelehnt, wird dies im Protokoll des SSG oder einer Aktennotiz festgehalten (Verzichtserklärung).
- empfiehlt den Eltern bei Bedarf eine allfällige Abklärung beim SPD nach vorheriger Absprache mit der SHP und der SL.
- unterstützt die individuellen Förderziele im Regelunterricht.
- involviert die Erziehungsberechtigten und informiert diese in geeigneter Art und Weise.
- informiert die Fachlehrpersonen rechtzeitig und regelmässig über bevorstehende Themen, Inhalte und Ziele.
- spricht sich mit den Fachlehrpersonen ab für die Ausgestaltung oder Vorbereitung von Aufgaben für Kinder mit Förderbedarf.

11.5 Die DaZ-Lehrperson

hat die Hauptverantwortung in der Durchführung der DaZ Förderung.

- erarbeitet im DaZ Unterricht integrativ oder in Kleingruppen die Grundlagen, damit die DaZ Kinder dem Unterricht folgen können.
- spricht sich über bevorstehende sprachliche Themen, Inhalte und Ziele mit der KLP ab.
- spricht sich mit den LP ab für die Ausgestaltung oder Vorbereitung von anspruchsvollen Aufgaben für Kinder mit DaZ Förderbedarf.
- unterstützt die LP im Bereich DaZ.
- erfasst den Sprachstand der DaZ Kinder und legt die Förderziele fest.
- nimmt mindestens einmal jährlich an einem SSG teil.
- ist im Bereich DaZ Ansprechperson und arbeitet mit allen Beteiligten zusammen.
- meldet mögliche Anpassungen oder Veränderungen der Massnahmen der Klassenlehrperson.

11.6 Die Therapeutin (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie u.a.)

- Führt die Reihenuntersuchung im KG und die entsprechenden Nachkontrollen durch.
- arbeitet mit allen Beteiligten zusammen.
- nimmt bei Bedarf an SSG teil.
- meldet bei Bedarf Anpassungen der Massnahmen an die Klassenlehrperson, die Eltern und die SL.

11.7 Eltern und Kind

Eltern

- unterstützen die abgemachten Vereinbarungen, sowie eventuelle Hausaufgaben.
- nehmen am SSG teil.
- haben Mitspracherecht im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs.

Das Kind

- zeigt Einsatz und Wille für das Gelingen der Massnahme. Andernfalls kann die Massnahme vorzeitig beendet werden.

12 Austausch und Termine

Der regelmässige Austausch wird sowohl im gesamten Team wie auch im sonderpädagogischen Team von den beteiligten vor Schuljahresbeginn festgelegt.

Sonderpädagogische Sitzung

An den halbjährlichen sonderpädagogischen Sitzungen nehmen Therapeuten und Therapeutinnen, SHP- und die DaZ-Lehrpersonen teil. Diese Sitzungen werden protokolliert. Wichtige Informationen werden umgehend von der SHP an die KLP mitgeteilt. Das Protokoll steht sowohl den für die Sonderpädagogik zuständigen Schulpflegemitarbeitern wie auch dem ganzen Team zur Einsicht zur Verfügung.

Austausch zwischen Klassenlehrperson und Schulischer Heilpädagogin/DaZ Lehrperson

Das Team legt die regelmässigen Termine für die Zusammenarbeit, den Austausch und die Planung zu Jahresbeginn fest.

Austausch im pädagogischen Team

Der Austausch unter der Lehr- und Fachlehrpersonen über geplante Unterrichtsschwerpunkte, das Quintalsthema und Zielkompetenzen erfolgen wöchentlich oder/und individuell jeweils vor den Ferien des nächsten Quintals.

13 Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

Lernziele sollen erreichbar sein. Das heisst, die Lernziele und die Gesamtbeurteilung nehmen individuell auf den Entwicklungsstand eines Kindes Rücksicht. Dies kann bedeuten, dass es zulässig ist, dass einzelne Kinder in einzelnen Fachbereichen die Grundansprüche des Lehrplans nicht erreichen.

LP beurteilen die Lernenden, lehren sie aber auch, sich selbst beim Lernen zu beobachten sowie sich selbst und ihre eigenen Lernleistungen zu beurteilen. Je besser sich SuS selbst beobachten und beurteilen können, desto besser lernen sie.

Die Zielerreichung wird wie bei allen SuS regelmässig überprüft und ggf. im Rahmen des SSG angepasst. Sie zeigt der LP und den Lernenden den Leistungsstand bezüglich der formulierten Förderziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit auf. Die Ergebnisse fliessen in die Gesamtbeurteilung ein. Auch hier ist die prognostische Beurteilung auf eine möglichst günstige Fortsetzung des Lernens ausgerichtet. Bei der Gesamtbeurteilung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind ebenfalls individuelle Fördermassnahmen, DaZ, sowie Massnahmen zum Nachteilsausgleich angemessen zu berücksichtigen.

13.1 Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe

(§ 32 Volksschulgesetz, §§ 36, 37 Volksschulverordnung)

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Damit ist festgelegt, dass die Voraussetzung für das Wiederholen einer Klasse oder eine provisorische Beförderung auf Primarstufe die eindeutige Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers in der aktuellen Klasse ist, obwohl individualisierende und unterstützende Mittel eingesetzt wurden. Eine Repetition aus Leistungsgründen führt in der Regel nicht zum Erfolg. Ist der Entwicklungsstand eines Kindes noch nicht altersgemäss und braucht es Zeit, aufzuholen, kann eine Repetition zum Ziel führen.

13.2 Überspringen einer Klasse

(§ 32 Volksschulgesetz, § 38 Volksschulverordnung)

Jedes Kind hat Anrecht auf einen Unterricht, der seinen Leistungsmöglichkeiten und Begabungen entspricht. Für Kinder mit besonderen Begabungen kann – nebst der Individualisierung im Unterricht, BBF oder Forscherclub, der Unterrichtsbesuch einzelner Fachbereiche in einer höheren Klasse – auch das Überspringen einer Klasse geprüft werden. Auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes muss erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem entsprechenden Unterricht wird folgen können. Beim Entscheid darf nicht nur auf die aktuellen Leistungen abgestellt werden. Massgebend sind im gleichen Mass der Entwicklungsstand sowie soziale Aspekte der Schülerin oder des Schülers.

13.3 Dispensation von einem Fach

In Ausnahmefällen kann ein Kind von einem Fach dispensiert werden. Dies geschieht in der Regel in Zusammenarbeit mit dem SPD. Beispiele für eine Dispensation:

- Fremdsprachenunterricht bei einem Kind, welches den DaZ Aufnahmeunterricht besucht oder eine ausgeprägte LRS aufweist
- Sportunterricht für ein Kind, welches im Sport ausserordentlich gefördert wird und eine Sportart auf höherem Niveau betreibt.

Eine Dispensation von einem Unterrichtsfach muss sorgfältig geprüft und individuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden. Dabei muss insbesondere auch prognostisch beurteilt werden, welche Auswirkungen eine Dispensation auf die weitere Schullaufbahn des Kindes haben wird.

Die Dispensation wird schriftlich mit den Eltern vereinbart.

13.4 Zeugnisse für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die in der Regelklasse unterrichtet werden, erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe (Regelklassen SuS mit und ohne integrative Förderung, Lernende mit Deutsch als Zweitsprache und zusätzlichem Förderbedarf sowie ISR-Kinder).

Die Funktionen des Zeugnisses, insbesondere die Orientierungs- und Motivationsfunktion, sind für alle SuS von Bedeutung, auch für diejenigen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Kinder, die seit kurzem in der Schweiz sind, werden im ersten Jahr im Fach Deutsch nicht im Zeugnis beurteilt.

Für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren Leistungen wesentlich von den Grundansprüchen des Lehrplans abweichen, können im schulischen Standortgespräch oder im Bereich DaZ in einem SSG angepasste Lernziele festgelegt werden. Da die Grundansprüche nur für das Ende jedes Zyklus definiert sind, beruht eine Lernzielanpassung auf einer prognostischen Beurteilung der Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers: Wenn das Anstreben der Grundansprüche des Lehrplans erkennbar und begründet eine zu hohe Anforderung darstellt. (Bei einer bestehenden Diagnose muss der SPD nicht einbezogen werden.)

Wurden im schulischen Standortgespräch in einem Fachbereich individuelle Lernziele festgelegt, erfolgt keine Benotung. Der Verzicht ist unter «Bemerkungen» zu vermerken und erfordert einen obligatorischen Lernbericht. In diesem Lernbericht werden die angepassten Lernziele und die Zielerreichung beschrieben.

Eine sonderpädagogische Massnahme der Regelschule (einfache Massnahme) im Rahmen der Integrativen Förderung ist nicht ausreichend, um auf eine Beurteilung zu verzichten. Ein Lernbericht kann auch beigelegt werden, wenn die Grundansprüche des Lehrplans in einem Fachbereich zwar erreicht werden können, die Gesamtleistung einer Schülerin, eines Schülers jedoch aufgrund einer diagnostizierten und behandelten Teilleistungsschwäche nicht ihrem oder seinem Potenzial entspricht. Dieses Verfahren ist besonders bei Schullaufbahnentscheiden zu berücksichtigen.

Angepasste Zielsetzungen können in bestimmten Fällen auch im Bereich der überfachlichen Kompetenzen sinnvoll sein, wenn sich die besonderen pädagogischen Bedürfnisse vor allem in diesen Bereichen äussern.

Lernberichte und Nachteilsausgleichsmassnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

13.5 Nachteilsausgleich

Bei Kindern, denen durch ihr Handicap das Erreichen von Bildungszielen erschwert oder verunmöglicht wird, obwohl sie grundsätzlich für diese Ausbildung geeignet und begabt sind, sollen die behinderungsbedingten Nachteile durch geeignete Massnahmen ausgeglichen werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind drei Elemente:

1. Es ist eine Diagnose vorhanden, LRS, ADS/ADHS, ASS, Dyskalkulie, kognitive oder körperliches Handicap
2. Die Person hat das Potenzial, die gesteckten Lernziele zu erreichen.
3. Die durch die Diagnose/Beeinträchtigung bewirkten Nachteile lassen sich durch geeignete Massnahmen ausgleichen.

Nachteilsausgleichs-Massnahmen ersetzen weder Therapien noch sonderpädagogische Massnahmen. Wenn diese eine Minderung der Funktionsbeeinträchtigung versprechen, sind parallel zum Nachteilsausgleich in Prüfungen auch spezifische Fördermassnahmen und Therapien einzurichten. Umgekehrt braucht es bei Nachteilsausgleichs-Massnahmen aber auch nicht immer zusätzlich Fördermassnahmen.

Für die Volksschule bedeutet dies, dass von einem Nachteilsausgleich nur dann gesprochen werden kann oder ein Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn das Kind oder der Jugendliche die Grundansprüche der jeweiligen Zyklen erreichen kann.

Müssen im Einzelfall die Rahmenbedingungen in einem oder mehreren Fachbereichen individuell angepasst werden, weil das Lern- und Leistungsvermögen nicht den Anforderungen des Lehrplans entspricht, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Entsprechend kann auch nicht einfach auf die Beurteilung einzelner Lernziele innerhalb eines Fachbereichs (z. B. Rechtschreibung in den Sprachfächern) verzichtet werden.

Nachteilsausgleichs-Massnahmen schliessen eine Reduktion der Lernziele aus und lassen im Rahmen der angepassten Prüfungsform eine Beurteilung nach dem gleichen Massstab wie bei allen anderen SuS zu. Deshalb werden sie nicht im Zeugnis vermerkt. In einem Bericht oder mit dem Dokument «Vereinbarung zum Nachteilsausgleich» (unter www.vsa.zh.ch g Schul-betrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen → Nachteilsausgleich → Vereinbarung zum Nachteilsausgleich) können die Massnahmen des Nachteilsausgleichs zuhanden einer nachfolgenden Schule beschrieben werden.

14 Qualitätssicherung

14.1 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept wird im Rahmen der Schulkonferenz einmal pro Evaluationszyklus der Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB) durch das Schulteam evaluiert. Die SL ist für die Evaluation verantwortlich und beruft die Schulkonferenz ein. Die Schulleitung wird in Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen oder nach Bedarf mit den Therapeutinnen die Leitung übernehmen. Im Rahmen des Schulprogramms werden die Zielsetzungen des sonderpädagogischen Angebots überprüft.